

NBS - BT Seite 1 von 17	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil	BB
----------------------------	---	-----------

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG

- Besonderer Teil (NBS-BT)

Nachstehende Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG - Besonderer Teil (NBS-BT) basieren inhaltlich auf der Empfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV)

Die Betreiberin der Einrichtungen, die Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG, wird im Folgenden mit „BB“ oder „EIU“ bezeichnet. Die Nutzer werden im Folgenden mit „Zugangsberechtigte“, „ZB“ oder verallgemeinert kurz mit „EVU“ bezeichnet, ohne damit die Nutzung von vorneherein auf Eisenbahnverkehrsunternehmen einzuschränken.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
September 2013 V 1.0	130922 BB NBS - BT.doc	Herr Brinkmann	Herr Litterscheid	Herr Brinkmann

Inhalt

1	Verzeichnis der Abkürzungen	4
2	Allgemeine Informationen	5
2.1	Zweck und Geltungsbereich.....	5
2.2	NBS-Allgemeiner Teil.....	5
2.3	NBS-Besonderer Teil	5
2.4	Voraussetzung zur Nutzung	5
2.5	Veröffentlichung	5
3	Ergänzungen und Abweichungen zu den NBS-AT	6
3.1	Nachweis der Umwelthaftpflichtversicherung	6
3.2	Abweichender Haftungsausschluss.....	6
3.3	Abwehr von umweltgefährdenden Einwirkungen.....	6
4	Beschreibung der Zugangsbedingungen der Serviceeinrichtungen.....	6
4.1	Allgemeine Beschreibungen	6
4.2	Übersicht der Serviceeinrichtungen.....	6
4.2.1	Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme	6
4.2.2	Einrichtungen zur Aufnahme von Wasser	7
4.2.3	Personenbahnhöfe und Haltepunkte	7
4.2.4	Örtliche Gleisanlagen.....	8
4.2.5	Ladestellen und Verladeeinrichtungen	9
4.2.6	Werkstätten und Betriebswerke	9
4.3	Betriebsvorschriften	9
4.4	Bereitstellung von Betriebsmitteln	9
4.5	Notfallmanagement.....	10
5	Entgeltgrundsätze	10
5.1	Nutzungsanträge für Serviceeinrichtungen.....	10

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
September 2013 V 1.0	130922 BB NBS - BT.doc	Herr Brinkmann	Herr Litterscheid	Herr Brinkmann

5.2	Allgemeine Regelungen	10
5.3	Entgeltgrundsätze der einzelnen Serviceeinrichtungen	11
5.3.1	Einrichtung für Brennstoffaufnahme	11
5.3.2	Einrichtungen für Aufnahme von Wasser	11
5.3.3	Personenbahnhöfe und Haltepunkte	11
5.3.4	Örtliche Gleisanlagen.....	11
5.3.5	Ladestellen und Verladeeinrichtungen	11
5.3.6	Lokschuppen	11
5.4	Pünktlichkeit bei der Benutzung von Serviceeinrichtungen	12
5.5	Anreizsystem	12
5.5.1	Allgemein	12
5.5.2	Technisch bedingte Nichtverfügbarkeit	12
5.5.3	Betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit	13
5.5.4	Störungsvermeidung zeitlicher Art	14
5.5.5	Höhe des Anreizentgeltes	15
5.5.6	Abrechnung	15
5.6	Stornierung	16
5.7	Rechnungsbegleichung.....	16
6	Kapazitätszuweisung	16
7	Anlagen.....	17

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
September 2013 V 1.0	130922 BB NBS - BT.doc	Herr Brinkmann	Herr Litterscheid	Herr Brinkmann

1 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BB	Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z.B.	zum Beispiel

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
September 2013 V 1.0	130922 BB NBS - BT.doc	Herr Brinkmann	Herr Litterscheid	Herr Brinkmann

NBS - BT Seite 5 von 17	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil	BB
----------------------------	---	-----------

2 Allgemeine Informationen

2.1 Zweck und Geltungsbereich

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlichen die BB die Benutzungsbedingungen für die zu erbringenden Leistungen für Zugangsberechtigte. Die NBS der BB sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und einen Besonderen Teil (NBS-BT).

2.2 NBS-Allgemeiner Teil

Die NBS-AT entsprechen einer Konditionenempfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen BB und Zugangsberechtigten.

2.3 NBS-Besonderer Teil

Die NBS-BT behandeln in Ergänzung zu den NBS-AT den unternehmensspezifischen Teil der Geschäftsverbindung.

2.4 Voraussetzung zur Nutzung

Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen den BB und dem Zugangsberechtigten.

2.5 Veröffentlichung

Die von den BB zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichung werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt: www.bahnbetriebe-blumberg.de. Änderungen teilen die BB dem EVU / Zugangsberechtigten (ZB), mit dem ein Infrastrukturnutzungsvertrag besteht, zudem schriftlich mit.

Für die Veröffentlichung und das Wirksamwerden der NBS gilt § 4 der EIBV. EVU / ZB, die zum Zeitpunkt von Neufassungen oder Änderungen Partner eines laufenden Infrastrukturnutzungsvertrages sind, haben das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat ab Wirksamwerden der Neufassung oder Änderung zum Ende desjenigen Monats zu kündigen, der auf den Monat des Wirksamwerdens folgt. Die

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
September 2013 V 1.0	130922 BB NBS - BT.doc	Herr Brinkmann	Herr Litterscheid	Herr Brinkmann

NBS - BT Seite 6 von 17	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil	BB
----------------------------	---	-----------

BB weist diese EVU / ZB in dem Mitteilungsschreiben auf dieses Kündigungsrecht besonders hin.

3 Ergänzungen und Abweichungen zu den NBS-AT

3.1 Nachweis der Umwelthaftpflichtversicherung

Ergänzend zu Punkt 2.2 der NBS-AT ist die Vorlage eines Nachweises einer Umwelthaftpflichtversicherung durch den Zugangsberechtigten erforderlich.

3.2 Abweichender Haftungsausschluss

Abweichend zu Punkt 6.1.3 der NBS-AT wird der Haftungsausschluss statt mit 10.000 Euro mit 1.000 Euro festgelegt.

3.3 Abwehr von umweltgefährdenden Einwirkungen

Ergänzend zu den Regelungen in 7.2 der NBS-AT sind die BB berechtigt, zur Abwehr bzw. Minderung von umweltgefährdenden Einwirkungen des EVU vorbeugende bzw. schadensmindernde Maßnahmen zu ergreifen, wenn das EVU seinen Pflichten nach 7.1 und 7.2 der NBS-AT nicht nachkommt. Der BB hierdurch entstehende Kosten werden dem EVU zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlags in Höhe von 15% in Rechnung gestellt.

4 Beschreibung der Zugangsbedingungen der Serviceeinrichtungen

4.1 Allgemeine Beschreibungen

Die BB betreiben ausschließlich Serviceeinrichtungen mit lokaler Bedeutung, deren betriebliche und technische Standards auf den firmeneigenen Reisezugverkehr ausgelegt sind.

4.2 Übersicht der Serviceeinrichtungen

4.2.1 Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme

Von den BB wird in Fützen eine Einrichtung zur Aufnahme von Dampfkohle betrieben.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
September 2013 V 1.0	130922 BB NBS - BT.doc	Herr Brinkmann	Herr Litterscheid	Herr Brinkmann

4.2.2 Einrichtungen zur Aufnahme von Wasser

Von den BB werden im Bfu Weizen und Bf Blumberg-Zollhaus Einrichtungen zur Aufnahme Wasser (Wasserkräne) angeboten. Im Lokschuppen des Bfu Fützen besteht eine weitere Aufnahmemöglichkeit von Wasser mittels Hydrant.

4.2.3 Personenbahnhöfe und Haltepunkte

Von den BB werden folgende Personenbahnhöfe und Haltepunkte bereitgehalten:

Hpu Wutöschingen	km 5,3	Nutzlänge 29 m
Hpu Eggingen	km 9,7	Nutzlänge 60 m
Bfu Stühlingen	km 17,4	Nutzlänge 80 m (Gleis 1) Nutzlänge 309 m (Gleis 2)
Bfu Weizen	km 20,4	Nutzlänge 182 m
Hpu Lausheim-Blumegg	km 23,6	Nutzlänge 200 m
Bfu Grimmelhofen	km 27,2	Nutzlänge 73 m (Gleis 1) Nutzlänge 73 m (Gleis 2)
Bfu Fützen	km 33,4	Nutzlänge 150 m (Gleis 1) Nutzlänge 150 m (Gleis 2)
Hpu Wutachblick	km 37,2	Nutzlänge 112 m
Bfu Epfenhofen	km 40,8	Nutzlänge 80 m (Gleis 1) Nutzlänge 180 m (Gleis 2)
Bf Blumberg-Zollhaus	km 46,0	Nutzlänge 245 m (Gleis 1) Nutzlänge 132 m (Gleis 2) Nutzlänge 110 m (Gleis 3)
Hpu Blumberg-Riedöschingen	km 50,4	Nutzlänge 110 m

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
September 2013 V 1.0	130922 BB NBS - BT.doc	Herr Brinkmann	Herr Litterscheid	Herr Brinkmann

Hpu Geisingen-Leipferdingen	km 54,2	Nutzlänge 80 m
Hpu Geisingen-Aulfingen	km 56,5	Nutzlänge 80 m
Hpu Geisingen-Kirchen	km 58,8	Nutzlänge 80 m
Hpu Geisingen-Hausen	km 59,7	Nutzlänge 80 m

4.2.4 Örtliche Gleisanlagen

Örtliche Gleisanlagen können von der BB in folgenden Bahnhöfen angeboten werden:

Bfu Stühlingen: Nebengleis 3 einseitig angebunden Nutzlänge 309 m

Bfu Weizen: Nebengleis 3 einseitig angebunden Nutzlänge 115 m

Bfu Fützen: Nebengleis 3 einseitig angebunden Nutzlänge 325 m

Nebengleis 4 einseitig angebunden Nutzlänge 38 m

Nebengleis 5 einseitig angebunden Nutzlänge 56 m

Im Bereich des Betriebswerks Fützen sind Strom- und Wasseranschlüsse vorhanden

Bf Blumberg: Nebengleis 4 zweiseitig angebunden Nutzlänge 98 m

Nebengleis 5 einseitig angebunden Nutzlänge 98 m

Nebengleis 12 einseitig angebunden Nutzlänge 63 m

Nebengleis 22 zweiseitig angebunden Nutzlänge 154 m

Nebengleis 32 einseitig angebunden Nutzlänge 26 m

Nebengleise 22 + 32 einseitig angebunden 228 m

Im Bereich der Nebengleise 22 und 32 sind Strom- und Wasseranschlüsse vorhanden

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
September 2013 V 1.0	130922 BB NBS - BT.doc	Herr Brinkmann	Herr Litterscheid	Herr Brinkmann

4.2.5 Ladestellen und Verladeeinrichtungen

Es werden von den BB keine Ladestellen und Verladeeinrichtungen bereitgehalten. In den Nebengleisen bzw. auf der freien Strecke können Verladungen vorgenommen werden. Diese erfordert aber eine vorherige Absprache sowie ggf. die Aufstellung betrieblicher Regelungen.

4.2.6 Werkstätten und Betriebswerke

Folgende Werkstätten und Betriebswerke sind bei den BB vorhanden:

Bfu Fützen: Einständiger Lokschuppen einseitig angebunden 23 m Nutzlänge

Die üblichen Betriebszeiten und damit die Nutzungszeiten von Serviceeinrichtungen sind üblicherweise wie folgt festgelegt: Mo. – Fr. von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Bei der Nutzung des Lokschuppens ist folgendes zu beachten: Mitarbeiter der BB bzw. von ihr beauftragten Unternehmen führen aus haftungsrechtlichen Gründen grundsätzlich keine Tätigkeiten an fremden Fahrzeugen aus. Zur Nutzung des Lokschuppens durch Dritte ist es jedoch zwingend erforderlich, dass eine von den BB zu benennende Person die hausherrnseitigen Aufgaben wahrnimmt. Diese Personalkosten fallen in jedem Fall an und werden dem EVU in Rechnung gestellt.

Im Lokschuppen können derzeit Hebezeuge und Waschanlagen aufgrund der Besonderheiten bei den Fahrzeugen ebenfalls grundsätzlich nicht angeboten werden.

4.3 Betriebsvorschriften

Die Einrichtungen der BB werden nach der Eisenbahnbau- und betriebsordnung (EBO) betrieben. Es gelten die einschlägigen Betriebsvorschriften und die sonstigen technischen Regelwerke sowie die zusätzlich erlassenen Vorschriften (Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)), die auf Wunsch eingesehen oder erworben werden können. Angewandte betriebliche und technische Regelwerke sind in der SbV aufgelistet.

4.4 Bereitstellung von Betriebsmitteln

Die zur Steuerung von Signaleinrichtungen erforderlichen Betriebsmittel und Schlüssel für Betriebseinrichtungen werden dem Zugangsberechtigten in der erforderlichen Anzahl und gegen Empfangsbestätigung vor Verkehrsaufnahme von den BB zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
September 2013 V 1.0	130922 BB NBS - BT.doc	Herr Brinkmann	Herr Litterscheid	Herr Brinkmann

NBS - BT Seite 10 von 17	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil	BB
-----------------------------	---	-----------

Betriebsmittel und Schlüssel wieder vollständig zurückzugeben. Für verlorene Betriebsmittel und Schlüssel beschaffen die BB Ersatz. Die entstandenen Kosten werden von den BB dem Zugangsberechtigten in Rechnung gestellt.

4.5 Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen übernehmen die BB bzw. das von ihnen beauftragte Unternehmen die Melde- und Alarmierungsaufgaben. Die Koordination am Ereignisort obliegt dem Notfallmanager der BB. Die Buvo-NE mit den Unfallmeldetafeln der BB gelten auf der Infrastruktur der BB.

Das EVU stellt ein geeignetes und während der Verkehrszeiten jederzeit erreichbares Notfallmanagement sicher. Ansprechpartner mit Rufnummer sind der Betriebsleitung der BB mindestens drei Werktage vor dem Verkehrstag schriftlich mitzuteilen.

5 Entgeltgrundsätze

5.1 Nutzungsanträge für Serviceeinrichtungen

Für die Bearbeitung von BB-Nutzungsanträgen für Serviceeinrichtungen wird ein Stundensatz in Höhe von je 80,00 € erhoben. Diese Bearbeitungskosten werden bei Bestellung eines Nutzungsanspruches mit der tatsächlich erbrachten Nutzung verrechnet.

5.2 Allgemeine Regelungen

Die Entgelte sind gemäß § 14 Absatz 4 Satz 1 AEG kalkuliert. Entgeltnachlässe gemäß § 23 EIBV sind nicht eingeräumt. Ein umweltbezogener Entgeltbestandteil ist nicht enthalten. Zeitbezogene Zu- oder Abschläge zur Kapazitätssteuerung sind ebenfalls nicht berücksichtigt.

Die Benutzung ist grundsätzlich in einem Infrastrukturnutzungsvertrag geregelt.

Für jeden Änderungswunsch an einer festgelegten Benutzung der Serviceeinrichtung wird eine gesonderte Bearbeitungsgebühr in Höhe von 40,00 € erhoben.

Für jede Bestellung eines Nutzungsanspruches, welche unter drei Stunden vor der geplanten Nutzung eingeht, werden einmalig 40,00 € berechnet.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
September 2013 V 1.0	130922 BB NBS - BT.doc	Herr Brinkmann	Herr Litterscheid	Herr Brinkmann

5.3 Entgeltgrundsätze der einzelnen Serviceeinrichtungen

5.3.1 Einrichtung für Brennstoffaufnahme

Für die Nutzung der Einrichtung zur Aufnahme von Dampfkohle wird folgendes berechnet: Grundpreis je Nutzung +(geladene Menge *Preis je Mengeneinheit). Als Preis je Mengeneinheit wird der Einkaufspreis verrechnet.

5.3.2 Einrichtungen für Aufnahme von Wasser

Für die Nutzung der Einrichtung zur Aufnahme von Wasser (Wasserkräne) wird folgendes berechnet: Grundpreis je Nutzung + getanktes Wasservolumen als fester Staffelpreis.

5.3.3 Personenbahnhöfe und Haltepunkte

Der Stationspreis wird für den einmaligen Halt an der jeweiligen Station berechnet. Eine preisliche Differenzierung der Zuglänge wird nicht vorgenommen. Im Preis inbegriffen ist die vereinbarte Haltedauer.

5.3.4 Örtliche Gleisanlagen

Die Entgelte sind abhängig von der Gleislänge, der Anzahl der Weichen und der Mietdauer. Alle Gleise sind nicht elektrifiziert und verfügen über handgestellte Weichen. Zur Berechnung der Gleismiete wird je nach Mietdauer die jeweilige Gleislänge mit der Miete je Meter multipliziert und je nach Anbindung mit dem Pauschalbetrag für einseitige oder zweiseitige Anbindung addiert.

Die Nutzung der Strom- und Wasseranschlüsse in den Nebengleisen der Bahnhöfe Fützen und Blumberg ist im Mietpreis der Nebengleise enthalten.

5.3.5 Ladestellen und Verladeeinrichtungen

Ladestellen und Verladeeinrichtungen werden derzeit nicht angeboten. Sind Verladungen gewünscht, ist eine vorherige Absprache erforderlich.

5.3.6 Lokschuppen

Die BB berechnen für die Nutzung der Wartungs- und sonstigen technischen Einrichtungen die in der Liste „Preise für die Nutzung von Serviceeinrichtungen“

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
September 2013 V 1.0	130922 BB NBS - BT.doc	Herr Brinkmann	Herr Litterscheid	Herr Brinkmann

(Anlage 1) genannten Preise. Berechnet wird hier:

- die Dauer der erbrachten Arbeitsstunden. Angefangene Viertelstunden werden auf volle Viertelstunden aufgerundet und abgerechnet.
- die Dauer des genutzten Standplatzes. Bei längeren Fahrzeugen sind entsprechend viele Standplätze zu mieten. Strom, Wasser und Druckluft sind im Preis inbegriffen.
- die Kosten des verwendeten Materials mit einem Aufschlag von 35%

5.4 Pünktlichkeit bei der Benutzung von Serviceeinrichtungen

Um die Pünktlichkeit zu erhöhen, wird bei einer verspäteten Benutzung der Serviceeinrichtung, die eindeutig dem Verantwortungsbereich des EVU zugeordnet werden kann und die nicht auf Mängel der Eisenbahninfrastruktur zurück zu führen sind, wie folgt verfahren:

Verspätungen bis zu 15 Minuten bleiben unberücksichtigt. Bei Verspätungen über 15 Minuten zahlt das EVU für jede Verzögerungsminute 1,00 € zzgl. MwSt., wenn es die Verspätung zu verantworten hat.

Die Verspätungen – ggf. mit Verspätungsursache – werden vom zuständigen Zugleiter durch manuelle Aufzeichnung festgehalten.

5.5 Anreizsystem

5.5.1 Allgemein

Das Anreizsystem für Serviceeinrichtungen greift bei Nichtverfügbarkeit der Serviceeinrichtungen aufgrund technischer, betrieblicher oder zeitlicher Aspekte. Hier ist zu unterscheiden, ob die Verantwortung bei den BB, beim EVU oder bei keiner Partei liegt. Kann die Verantwortung nicht eindeutig den BB oder dem EVU zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Konsequenzen.

5.5.2 Technisch bedingte Nichtverfügbarkeit

Wenn die Serviceeinrichtung aufgrund technischer Störungen nicht verfügbar ist, liegt eine technisch bedingte Nichtverfügbarkeit vor, welche durch die BB bzw. das EVU anzuzeigen ist. Das Anreizsystem greift nicht, sofern die Störung durch die BB innerhalb einer Normentstörungszeit (12 Stunden ab dem Zeitpunkt der Meldung bei

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
September 2013 V 1.0	130922 BB NBS - BT.doc	Herr Brinkmann	Herr Litterscheid	Herr Brinkmann

den BB) behoben wird. Ist dies nicht der Fall, hat die nachstehende Regelung Geltung.

Verantwortungsbereich	Regelung
BB	<p>Zahlung: 5,00 € / Tag</p> <p>Ab dem ersten Kalendertag, an dem die Störung angezeigt wurde und nicht in der Normentstörungszeit behoben werden konnte bis einschließlich dem Tag, an dem die Störung behoben wurde, maximal zum 30. Kalendertag der Störung.</p> <p>Falls die BB dem EVU eine andere Serviceeinrichtung zur Verfügung stellen können, entfällt die o. g. Regelung.</p>
EVU	<p>Zahlung: 5,00 € / Tag</p> <p>Ab dem ersten Kalendertag, an dem die Störung angezeigt wurde und nicht in der bis einschließlich dem Tag, an dem die Störung behoben wurde, Normentstörungszeit behoben werden konnte bis maximal zum 30. Kalendertag der Störung.</p>
keine Partei	kein Fließen von Anreizentgelten

5.5.3 Betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit

Wenn die Serviceeinrichtung aufgrund betrieblicher Einschränkungen nicht verfügbar ist, liegt eine betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit vor, welche durch die BB bzw. des EVU anzuzeigen ist. Das Anreizsystem greift nicht, sofern die betriebliche Einschränkung durch die BB innerhalb einer Wiederherstellungsfrist (2 Stunden ab

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
September 2013 V 1.0	130922 BB NBS - BT.doc	Herr Brinkmann	Herr Litterscheid	Herr Brinkmann

dem Zeitpunkt der Meldung bei den BB) beseitigt wird. Ist dies nicht der Fall, hat die nachstehende Regelung Geltung.

Verantwortungsbereich	Regelung
BB	Zahlung: 1,00 € / Stunde Ab der ersten Stunde, an dem die Störung angezeigt wurde und nicht in der Normentstörungszeit behoben werden konnte bis einschließlich der Stunde, an dem die Störung behoben wurde, maximal zur 30. Stunde der Störung. Falls die BB dem EVU eine andere Serviceeinrichtung zur Verfügung stellen können, entfällt die o. g. Regelung.
EVU	Zahlung: 1,00 € / Stunde Ab der ersten Stunde, an dem die Störung angezeigt wurde und nicht in der Normentstörungszeit behoben werden konnte bis einschließlich der Stunde, an dem die Störung behoben wurde, maximal zur 30. Stunde der Störung.
keine Partei	kein Fließen von Anreizentgelten

5.5.4 Störungsvermeidung zeitlicher Art

Um die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtung (Steigerung der Kapazitätsauslastung) neben den beschriebenen Regelungen unter Ziffer C3.2 und C3.3 auch im Hinblick auf die zeitliche Nutzung der Serviceeinrichtung durch das EVU zu erreichen, werden Störungen, welche durch die Unpünktlichkeit des EVU ausgelöst werden, sanktioniert. Störungen sind:

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
September 2013 V 1.0	130922 BB NBS - BT.doc	Herr Brinkmann	Herr Litterscheid	Herr Brinkmann

- a) Nutzung der Serviceeinrichtung über den vereinbarten Zeitraum hinaus
- b) Nutzung der Serviceeinrichtung vor dem vereinbarten Zeitraum der Nutzung der Serviceeinrichtung
- c) Nichtnutzung der Serviceeinrichtung ohne rechtzeitige Absage

Verantwortungsbereich	Regelung
BB	entfällt
EVU	Störung a): Zahlung 1,00 € / Minute Störung b): Zahlung 1,00 € / Minute Störung c): Zahlung 20,00 €
keine Partei	entfällt

5.5.5 Höhe des Anreizentgeltes

Die Höhe des Anreizentgeltes ist für die Ziffern 5.5.2 und 5.5.3 abhängig vom Nutzungsentgelt der Serviceeinrichtung. Je Kalendertag greift in Abhängigkeit von der jeweiligen Verantwortung ein Anreizentgelt in Höhe von 10 % des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes.

Für Ziffer 5.5.4 beträgt das Anreizentgelt das Doppelte des Wertes, welcher bei vereinbarter Nutzung der Serviceeinrichtung angefallen wäre.

5.5.6 Abrechnung

Die BB erstellen monatlich eine Übersicht der relevanten Fälle und stellt diese den betroffenen EVU je separat zur Verfügung, welche die Anreizentgelte monatlich begleichen.

Für den Fall, dass ein EVU mit den Beanstandungen nicht einverstanden ist, kann es innerhalb eines Monats nach dem Ergebnis des monatlichen Saldos Widerspruch mit

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
September 2013 V 1.0	130922 BB NBS - BT.doc	Herr Brinkmann	Herr Litterscheid	Herr Brinkmann

der Darlegung der Gründe einlegen. Nach dieser Frist ist ein Einspruch nichtig. Falls das EVU eine Beanstandung nicht rechtzeitig angibt, gilt dies als Genehmigung.

Erkennen die BB die Beanstandung im Rahmen einer internen Prüfung an, teilt sie das Ergebnis und ggf. den geänderten Saldo innerhalb eines Monats nach Eingang der Beanstandung dem EVU mit.

Andernfalls geben die BB dem EVU innerhalb eines Monats Gelegenheit zur schriftlichen Erörterung der Beanstandung. Führt die Erörterung zu einer Einigung, so teilen die BB dem EVU das Ergebnis der entsprechenden korrigierten Saldierung unverzüglich mit. Kommt keine Einigung zustande, teilen die BB dem EVU die Ablehnung der Beanstandung unverzüglich schriftlich mit.

Der Rechtsweg steht dem EVU erst nach Ablehnung der Beanstandung offen.

5.6 Stornierung

Die Stornierung vorbestellter Nutzung der Serviceeinrichtungen erfolgt:

- bis zum 30. Tag vor dem ersten Nutzungstag unentgeltlich
- ab dem 29. Tag vor dem ersten Nutzungstag zum halben Preis einer Benutzung

5.7 Rechnungsbegleichung

Zahlungsbedingungen: 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzüge

Konto: Sparkasse Schwarzwald-Baar

BLZ: 694 500 65

Konto-Nr.: 151 00 6915

IBAN: DE53694500650151006915

BIC: SOLADES1VSS

6 Kapazitätszuweisung

Die BB versuchen so flexibel wie möglich auf alle Kundenwünsche zu reagieren. Unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit und der Besetzung unserer zuständigen Serviceeinrichtungen können Nutzungen der Serviceeinrichtungen auch kurzfristig

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
September 2013 V 1.0	130922 BB NBS - BT.doc	Herr Brinkmann	Herr Litterscheid	Herr Brinkmann

NBS - BT Seite 17 von 17	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil	BB
-----------------------------	---	-----------

bestellt werden. Bei Konflikten mit anderen Bestellungen hat die frühere Bestellung Vorrang.

7 Anlagen

Anlage 1: Preise für die Nutzung von Serviceeinrichtungen der BB

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
September 2013 V 1.0	130922 BB NBS - BT.doc	Herr Brinkmann	Herr Litterscheid	Herr Brinkmann

NBS - BT Seite 1 von 3	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil Anlage 1 Preisliste	BB
---------------------------	---	-----------

**Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
der Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG**

- Anlage 1 zum Besonderer Teil (NBS-BT)

Preisliste

Nachstehende Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG - Besonderer Teil (NBS-BT) basieren inhaltlich auf der Empfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV)

Die Betreiberin der Einrichtungen, die Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG, wird im Folgenden mit „BB“ oder „EIU“ bezeichnet. Die Nutzer werden im Folgenden mit „Zugangsberechtigte“, „ZB“ oder verallgemeinert kurz mit „EVU“ bezeichnet, ohne damit die Nutzung von vorneherein auf Eisenbahnverkehrsunternehmen einzuschränken.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
September 2013 V 1.0	130922 BB NBS - BT Anlage 1.doc	Herr Brinkmann	Herr Litterscheid	Herr Brinkmann

NBS - BT Seite 2 von 3	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil Anlage 1 Preisliste	BB
---------------------------	---	-----------

Preisliste Serviceeinrichtungen Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG

1. Einrichtung zur Aufnahme von Dampflokkohle

Grundpreis 50,00 € je Ladevorgang + Aktueller Einkaufspreis Kohle (auf Nachweis durch die BB).

2. Einrichtungen zur Aufnahme von Wasser (Wasserkräne)

Grundpreis 50,00 € je Tankvorgang + Fassungsvermögen des Fahrzeuges

< 10 cbm 15,00 €

> 10 cbm 25,00 €

> 20 cbm 40,00 €

3. Personenbahnhöfe und Haltepunkte

Hpu Wutöschingen 4,45 €

Hpu Eggingen 4,45 €

Bfu Stühlingen 4,45 €

Bfu Weizen 4,45 €

Hpu Lausheim-Blumegg 4,45 €

Bfu Grimmelshofen 4,45 €

Bfu Fützen 4,45 €

Hpu Wutachblick 4,45 €

Bfu Epfenhofen 4,45 €

Bf Blumberg-Zollhaus Gl. 1 u. 2 4,45 €

Bf Blumberg-Zollhaus Gl. 3 2,99 €

Hpu Blumberg-Riedöschingen 2,99 €

Hpu Geisingen-Leipferdingen 2,99 €

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
September 2013 V 1.0	130922 BB NBS - BT Anlage 1.doc	Herr Brinkmann	Herr Litterscheid	Herr Brinkmann

Hpu Geisingen-Aulfingen	2,99 €
Hpu Geisingen-Kirchen	2,99 €
Hpu Geisingen-Hausen	2,99 €

4. Nebengleise

Zur Berechnung der Gleismiete wird je nach Mietdauer die jeweilige Gleislänge mit der Miete je Meter multipliziert und je nach Anbindung mit dem Pauschalbetrag für einseitige oder zweiseitige Anbindung addiert.

Jahresmiete

Miete €/m/Jahr	15,10 €
Anbindung einseitig €/Jahr	2.125,00 €
Anbindung zweiseitig €/Jahr	4.250,00 €

Monatsmiete

Miete €/m/Monat	1,51 €
Anbindung einseitig €/Monat	212,50 €
Anbindung zweiseitig €/Monat	425,00 €

Tagesmiete

Miete €/m/Tag	0,06 €
Anbindung einseitig €/Tag	7,62 €
Anbindung zweiseitig €/Tag	15,24 €

5. Lokschuppen Fützen

- Stellplatz 23 m inkl. Energie, Wasser, Druckluft: 87,00 €/Stunde
Gültig für die übliche Betriebszeit; abgerechnet werden volle Viertelstunden
- Person zur Wahrnehmung hausherrenseitiger Aufgaben: 50,00 €/Stunde
abgerechnet werden volle Viertelstunden.
- Preise für Nutzungen über längere Zeiträume oder zu Zeiten außerhalb der üblichen Betriebszeiten auf Anfrage.

Weitere Serviceeinrichtungen werden derzeit nicht angeboten. Alle Preise gelten zzgl. der jeweils gültigen MwSt.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
September 2013 V 1.0	130922 BB NBS - BT Anlage 1.doc	Herr Brinkmann	Herr Litterscheid	Herr Brinkmann